



# Bundesrepublik Deutschland

*Federal Republic of Germany*



## Maßnahmen der Deutschen Flagge aufgrund der COVID-19-Pandemie

*Stand: 25.03.2020*

### 1. Vorgeschriebene Schiffszeugnisse

Für Schiffe unter deutscher Flagge gilt Folgendes:

- Bezüglich der Bestätigung von Zeugnissen: Aufgrund der COVID-19-Gegenmaßnahmen wird der verpflichtende landseitige Dienst für alle vorgeschriebenen Besichtigungen hiermit bis zum 30.06.2020, allerdings nicht länger als bis zu drei Monate nach Ende des Zeitfensters für die jährliche Besichtigung, ausgesetzt.
- Bezüglich der Bestätigung von Zeugnissen: Können die vorgeschriebenen regelmäßigen Besichtigungen aufgrund der COVID-19-Gegenmaßnahmen nicht durchgeführt werden, werden die vorgeschriebenen Besichtigungen bis zum 30.06.2020, allerdings nicht länger als bis zu drei Monate nach Ende des Zeitfensters für die jährliche Besichtigung, ausgesetzt.
- Bezüglich ablaufender Zeugnisse: Können die vorgeschriebenen Erneuerungsbesichtigungen aufgrund der COVID-19-Gegenmaßnahmen nicht durchgeführt werden, so werden die vorgeschriebenen Besichtigungen ausgesetzt. Die deutsche Flaggenstaatverwaltung erteilt für Schiffe, die von dieser außergewöhnlichen Situation betroffen sind, derzeit elektronische Kurzzeit-Zeugnisse mit einer Gültigkeit von drei Monaten.

Alle technischen und betrieblichen Vorschriften müssen während dieser Zeit eingehalten werden.

### 2. Zeugnisse von Seeleuten

Aufgrund der COVID-19-Gegenmaßnahmen gelten ab sofort die folgenden Regeln im Hinblick auf Zeugnisse von Seeleuten:

- Die Gültigkeit aller Zeugnisse von Seeleuten (Befähigungszeugnisse, Befähigungsnachweise und Qualifikationsnachweise), die von der deutschen Schifffahrtsverwaltung oder von zugelassenen Lehrgangsanbietern ausgestellt wurden und die vor dem 01.09.2020 ablaufen, wird um 6 Monate verlängert; ein Antrag seitens der einzelnen Seeleute ist hierfür nicht erforderlich. Die Gültigkeit aller deutschen Seediensttauglichkeitszeugnisse mit einer regulären Gültigkeit von zwei Jahren, die nach dem 01.01.2020 abgelaufen sind, wird bis zum 30.06.2020 verlängert; ein Antrag seitens der einzelnen Seeleute ist hierfür nicht erforderlich.
- Die Gültigkeit der von der deutschen Schifffahrtsverwaltung ausgestellten Anerkennungsvermerke, die vor dem 01.09.2020 ablaufen, wird um bis zu 6 Monate verlängert. Die Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennungsvermerke erfolgt im Einklang mit den im Zusammenhang mit der Corona-Krise getroffenen Maßnahmen der jeweiligen zeugniserteilenden Verwaltung.

- Die deutsche Schifffahrtsverwaltung nimmt weiterhin Anträge auf Erteilung von Zeugnissen entgegen, bearbeitet sie so weit dies unter den gegenwärtigen Umständen möglich ist und empfiehlt Seeleuten, die Anträge wie üblich zu stellen.
- Bis auf weiteres gelten die folgenden Regeln: Seeleute, deren Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise (Dokumente) in naher Zukunft ablaufen und die für einen Auffrischungslehrgang angemeldet sind, der aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 nicht stattfinden wird, können das Antragsformular wie gewohnt einreichen. Seeleute erhalten ihre Dokumente mit der regulären Verlängerung um 5 Jahre, sofern alle anderen Anforderungen erfüllt sind und dem Antrag ein Nachweis über die Anmeldung zum Auffrischungslehrgang einschließlich seiner Absage beigelegt ist. Der Bescheid, der zusammen mit den Dokumenten erteilt wird, umfasst die Verpflichtung, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausstellung der Dokumente den Nachweis der Teilnahme an einem Auffrischungslehrgang vorzulegen. Aus Gründen der Sicherheit gilt diese Regelung nicht für die Teilnahme an aufgrund von COVID-19 abgesagten Kursen, wenn diese für die Erstqualifikation erforderlich sind.

### **3. Hafenstaatkontrolle**

Deutschland hat als Vorsichtsmaßnahme im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 alle regelmäßigen Hafenstaatkontrollen unter ausländischer Flagge fahrender Schiffe ausgesetzt. Diese Maßnahmen traten am 16.03.2020 in Kraft. Die Kontrollen werden von einem „Krisen-Team“ und nur im Falle eines Notfalls (Kollision oder Grundberührung) durchgeführt.

Aufgrund der COVID-19-Gegenmaßnahmen akzeptiert Deutschland gegenwärtig - bis zum 30.06.2020 - alle Schiffszeugnisse und Zeugnisse von Seeleuten, die nach dem 01.01.2020 abgelaufen sind.

### **4. Überprüfungen zur Gefahrenabwehr**

Alle Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen zur Einhaltung nach von ISPS-Code Teil A 4.4 und 19 an Bord von Schiffen unter deutscher Flagge weltweit und von SOLAS XI-2 Regel 9 Absatz 1 an Bord von Schiffen unter ausländischer Flagge in deutschen Häfen werden bis zum 30.06.2020 ausgesetzt.

### **5. Nach dem deutschen Seearbeitsgesetz vorgeschriebene Schiffszeugnisse**

Im Falle eines ablaufenden Seearbeits- oder Fischereiarbeitszeugnisses werden die vorgeschriebenen Überprüfungen ausgesetzt, wenn die Erneuerungsbesichtigung aufgrund der COVID-19-Gegenmaßnahmen nicht durchgeführt werden kann. Die deutsche Flaggenstaatverwaltung erteilt für Schiffe, die von dieser außergewöhnlichen Situation betroffen sind, derzeit elektronische Kurzzeit-Zeugnisse mit einer Gültigkeit von drei Monaten.

### **6. MARPOL- und Ballastwasser-Überprüfungen, Überprüfungen nach der Schwefelrichtlinie**

Die Dichte der Schiffsüberprüfungen nach MARPOL, dem Ballastwasser-Übereinkommen und/oder der Schwefelrichtlinie (EU) 2016/802, die von der deutschen Polizei durchgeführt werden, wurde aufgrund von Personalknappheit und dem Einsatz von Polizeikräften zur Erledigung vorrangiger Aufgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung des Virus reduziert. Es ist beabsichtigt, ab dem 19.03.2020 nach ernststen THETIS-EU-Alarmen Überprüfungen durchzuführen; die Entwicklung der tatsächlichen Machbarkeit dieser Überprüfungen ist allerdings schwer vorhersehbar.

Weitere aktualisierte Informationen finden Sie unter: [www.deutsche-flagge.de/de/coronavirus](http://www.deutsche-flagge.de/de/coronavirus)